

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Bessere Rechtsetzung

- INFO-BRIEF -

Dr. Sierck/Robbe/Sinnokrot

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: RD'n Dr. Sierck/RD'n Robbe/Gepr. RK'n Sinnokrot

Bessere Rechtsetzung

INFO-BRIEF WD 3 - 420/06

Abschluss der Arbeit: 29. Dezember 2006

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

- Zusammenfassung -

Der Bürokratieabbau sowie die Bemühungen um eine bessere Rechtsetzung werden häufig mit dem Begriff „Better Regulation“ beschrieben. Die **deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007** hat sich u. a. den weiteren Bürokratieabbau auf der Ebene der Europäischen Union zum Ziel gesetzt. Gemeinsam mit der portugiesischen und slowenischen Präsidentschaft wird Deutschland die **Initiative „Bessere Rechtsetzung in Europa“** der vorangegangenen Präsidentschaften seit 2004 **fortführen**.

Im Zusammenhang mit einer besseren Rechtsetzung geht es zentral um den **Abbau bereits bestehender Bürokratiekosten**. Von der deutschen Ratspräsidentschaft wird diesbezüglich ein einheitliches **europäisches Verfahren zur Messung von Bürokratiekosten** angestrebt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Präsidentschaft, die **Rechtsvereinfachung im Hinblick auf das bestehende Recht** als politisch prioritäre Aufgabe aller EU-Institutionen voranzutreiben. Weiter ist die **konsequente Durchführung von Folgeabschätzungen** für neue Vorhaben ein wichtiges Ziel des deutschen Aktionsplans. Auf nationaler Ebene gibt es in **Deutschland** seit September 2006 bereits ein Gremium, das den Abbau von Bürokratie und die Senkung von Bürokratiekosten zum Ziel hat, den **sog. Nationalen Normenkontrollrat**. Auf **europäischer Ebene** existiert bislang kein entsprechender Rat. Angestrebt wird aber die **Einrichtung eines Ausschusses für Folgenabschätzung**, der direkt dem Kommissionspräsidenten unterstellt ist.

Des Weiteren hat **Bundeskanzlerin Angela Merkel** im Zusammenhang mit der Frage nach weiterem Bürokratieabbau **mehrfach die Einführung des Prinzips der Diskontinuität auf europäischer Ebene gefordert**. Das Prinzip der (sachlichen) Diskontinuität besagt, dass alle Gesetzentwürfe, die bis zum Ende einer Legislaturperiode nicht abgearbeitet sind, verfallen und bei Bedarf in das neu gewählte Parlament wieder eingebracht werden müssen. Dieser Grundsatz gilt im Deutschen Bundestag und in vielen nationalen Parlamenten der Europäischen Union, bislang aber nicht für das Europäische Parlament (EP). Trotzdem hat das EP dieses Prinzip in Art. 203 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung (GO-EP) niedergelegt, welches aber bislang weder vom Rat noch von der Kommission anerkannt wurde. In der Praxis werden Rechtsetzungsverfahren nach der Wahl zum EP fortgeführt.

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Bessere Rechtsetzung	4
2.1.	Deutsche Initiativen	4
2.2.	Europäische Initiative „Better Regulation“	5
2.3.	Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft	6
3.	Normenkontrollrat	6
3.1.	Normenkontrollrat in Deutschland	6
3.1.1.	Sitz und Aufgabe	6
3.1.2.	Zusammensetzung und Organisation	7
3.1.3.	Umfang der Normenkontrolle	7
3.2.	Europäischer Normenkontrollrat	8
3.3.	Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft	8
4.	Prinzip der Diskontinuität	8
4.1.	Diskontinuität im Deutschen Bundestag	9
4.2.	Diskontinuität im Europäischen Parlament	9
4.3.	Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft	11

1. Einleitung

Der Bürokratieabbau sowie die Bemühungen um eine bessere Rechtsetzung werden häufig mit dem Begriff „Better Regulation“ beschrieben. Die **deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007** hat sich u. a. den weiteren Bürokratieabbau auf der Ebene der Europäischen Union zum Ziel gesetzt. Gemeinsam mit der portugiesischen und slowenischen Präsidentschaft wird Deutschland die Initiative **„Bessere Rechtsetzung in Europa“** der vorangegangenen Präsidentschaften seit 2004 fortführen.¹ Dabei geht es im Schwerpunkt darum, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), denen aufgrund zahlreicher Vorschriften hohe Kosten entstehen, zu entlasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Im Folgenden werden Initiativen auf deutscher und europäischer Ebene zur besseren Rechtsetzung umrissen sowie die in diesem Zusammenhang ebenfalls erörterten Themen „Normenkontrollrat“ und „Prinzip der Diskontinuität im Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene“ dargestellt.

2. Bessere Rechtsetzung

2.1. Deutsche Initiativen

Aufgrund der Koalitionsvereinbarung und des Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung vom 25. April 2006 zum **Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“** wurde damit begonnen, die bürokratischen Belastungen von Unternehmen durch in Rechtsnormen enthaltene Informationspflichten zu messen. Mit dem **Standardkosten-Modell (SKM)** existiert ein methodisch fundiertes Messverfahren, das erlaubt, finanzielle Einsparpotenziale zu ermitteln. Ein Staatssekretärsausschuss steuert die Bürokratiekostenmessung. Dieser wird durch eine Geschäftsstelle im Bundeskanzleramt unterstützt, die die einheitliche Umsetzung der Bürokratiekostenmessung und der Vereinfachungsmaßnahmen überwacht. Im Jahr 2006 wurden 13 SKM Projekte durchgeführt.

1 Vgl. Präsidentschaftsprogramm 1. Januar – 30. Juni 2007, „Europa gelingt gemeinsam“, BT-Drs. 16/3680, S. 5.

Zum Beispiel wurde untersucht, wie Arztpraxen von Informationspflichten entlastet werden können.²

2.2. Europäische Initiative „Better Regulation“

Schon 1997 bei der Regierungskonferenz in Amsterdam war man der Auffassung, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission Leitlinien für die redaktionelle Qualität ihrer Vorschriften aufstellen sollten. Die Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon im Frühjahr 2000 hatte das Ziel, der Gemeinschaftspolitik neue Dynamik zu verleihen und die EU zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt auszubauen (sog. Lissabon-Strategie). Dabei wurde dem Bürokratieabbau eine zentrale Rolle zuerkannt. Wesentlich ausgeweitet wurde die Initiative im Jahr 2002 mit dem **Aktionsplan zur „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfeldes“**³. Die Kommission setzte sich das Ziel, Auswirkungen ihrer Politik auf andere Politikbereiche zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde das Instrument der „integrierten Folgenabschätzung“ eingeführt. Im Jahr 2003 wurde eine **interinstitutionelle Vereinbarung** zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für eine **Gesamtstrategie für eine bessere Rechtsetzung** getroffen. Die drei wesentlichen Ziele dieser Strategie wurden in der im März 2005 angenommenen Mitteilung „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“⁴ dargestellt. Die drei Ziele sind: Folgenabschätzung, Prüfung schwebender Rechtsetzungsvorschläge und Vereinfachung bestehender EU-Rechtsvorschriften. Bei diesem Ansatz werden sowohl wirtschaftliche wie auch soziale Fragen und Umweltaspekte berücksichtigt.

Die **Initiative „Bessere Rechtsetzung“** wurde mit einem Screening-Prozess der gesamten sich in Vorbereitung befindlichen EU-Rechtsetzung gestartet. Gesetze, welche sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum auswirken könnten, sollen entweder gestrichen oder überarbeitet werden.

Ein Beispiel für die Initiative „Bessere Rechtsetzung“ ist die Mehrwertsteuer. Da die Kleinunternehmer unter dem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Mehrwertsteuer

² Siehe hierzu auch Bertelsmann Stiftung, Von der Bürokratiemessung zum Bürokratieabbau, im Internet abrufbar unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-0A000F0A-19CEB281/bst/hs.xsl/5036_17012.htm (Stand Dezember 2006).

³ KOM (2002) 278 vom 05. Juni 2002.

⁴ KOM (2005) 97 vom 16. März 2005.



leiden, will die Kommission mit vereinfachenden Maßnahmen Abhilfe schaffen, z. B. durch die Einführung einer einzigen Mehrwertsteuer-Anlaufstelle.

2.3. Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft

Während der deutschen Ratspräsidentschaft sollen quantitative Ziele zur Messung von Bürokratiekosten festgelegt werden, wie sie bereits in den Niederlanden, Dänemark und Großbritannien eingeführt worden sind. Zu diesem Zweck soll auf EU-Ebene ein einheitliches Verfahren Anwendung finden.

3. Normenkontrollrat

In Deutschland wurde im September 2006 der **Nationale Normenkontrollrat** eingesetzt. Das Gremium geht auf ein im Sommer dieses Jahres verabschiedetes Gesetz zurück, das den Abbau von Bürokratie und die Senkung von Kosten, die durch Bürokratie entstehen, zum Ziel hat. Eine ähnliche Regelung fehlt auf europäischer Ebene bislang.

3.1. Normenkontrollrat in Deutschland

3.1.1. Sitz und Aufgabe

In Deutschland gilt seit August 2006 das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NormenkRatEinsG).⁵ § 1 des Gesetzes beschreibt Sitz und Zielrichtung des Normenkontrollrates. Der Rat wird danach beim Bundeskanzleramt angesiedelt. Das Gesetz bestimmt, dass der **Nationale Normenkontrollrat die Aufgabe hat, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten** durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkostenmodells **zu reduzieren**. Das Bundeskabinett hat weiterhin eine **Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien**⁶ beschlossen. Sie soll gewährleisten, dass der Normenkontrollrat in den Prozess der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung eingebunden wird. Der Normenkontrollrat wird danach künftig bei der Beteiligung an Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung wie ein Ressort behandelt.

5 In der Fassung und Bekanntmachung vom 14. August 2006, BGBl. I, S. 1866.

6 GMBI 2006, S. 1133.

Er ist also an den Vorhaben gleichzeitig mit den Ressorts zu beteiligen und erhält mit den gleichen Fristen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Ressorts sind verpflichtet, bei Rechtsetzungsvorhaben die Bürokratiekosten zu ermitteln und im Vorblatt und in der Begründung des Entwurfs darzustellen. Diese Änderung ist am 01.12.2006 in Kraft getreten.

3.1.2. Zusammensetzung und Organisation

Der Normenkontrollrat setzt sich aus **acht ehrenamtlichen Mitgliedern** zusammen, die vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten vorgeschlagen worden sind. § 3 Abs. 2 NormenKratEinsG bestimmt, dass die acht Mitglieder⁷ Erfahrungen in legislativen Angelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen sollen. Den Vorsitz führt Johannes Ludewig. Die gerade Zahl der Mitglieder soll den Einigungsdruck auf das Gremium erhöhen. Ein Gesetz gilt als beanstandet, wenn die Mehrheit der Mitglieder das Gesetz ablehnt. Bei Stimmgleichheit (vier gegen vier) gilt ein Gesetz als nicht beanstandet.⁸

3.1.3. Umfang der Normenkontrolle

Vom Normenkontrollrat können überprüft werden: Entwürfe für neue Bundesgesetze, bei Änderungsgesetzen die Stammgesetze, Entwürfe nachfolgender oder nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vorbereitungen zu Rechtsakten der EU und der EG, Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung von EU-Recht und die Gesetzentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett (§ 4 NormenKratEinsG).

7 Johannes Ludewig (Vorsitzender), ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn, Wolf-Michael Catenhusen (SPD), Hans Dietmar Barbier, Vorsitzender der Ludwig-Erhard-Stiftung, Dennis Snower, Präsident des Institut für Weltwirtschaft Kiel, Johannes Wittmann, ehemaliger Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Henning Kreibohm, Gisela Färber, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und Hermann Bachmaier (SPD)
Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Normenkontrollrat> (Stand: 06.12.2006).

8 Begründung zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines Normenkontrollrates, BT-Drucks. 16/1406, S. 5.

3.2. Europäischer Normenkontrollrat

Auf europäischer Ebene will sich die Bundesregierung ebenfalls mit Nachdruck dafür einsetzen, neue Informationspflichten so weit wie möglich zu vermeiden und bereits bestehende Informationspflichten abzubauen.⁹ Die EU-Kommission hat bereits in diesem Herbst Vorschläge zur Senkung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen vorgelegt. Unter anderem soll die Prüfung der Folgenabschätzung von Rechtsakten intensiviert werden. Hierzu soll ein **Ausschuss für Folgenabschätzung (IAB)**¹⁰ eingesetzt werden, der direkt dem Kommissionspräsidenten unterstellt ist.¹¹ Der IAB soll für die Überprüfung der Entwürfe in Bezug auf die Folgenabschätzung zuständig sein und eine unabhängige Stellungnahme zur Qualität der Folgenabschätzung abgeben. Den betroffenen Dienststellen soll Beratung angeboten werden, in welchen Bereichen Verbesserungen erforderlich sind.

3.3. Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft

Das Programm der deutschen Ratspräsidentschaft enthält keine explizite Forderung nach Einrichtung eines europäischen Normenkontrollrates. Ausdrücklich erklärtes Ziel ist aber die weitere Kontrolle von Normen auf europäischer Ebene.¹² Hierzu heißt es im deutschen Präsidentschaftsprogramm neben den bereits oben erwähnten Aspekten der besseren Gesetzgebung: „Der Vorsitz wird die Rechtsvereinfachung im Hinblick auf das bestehende Recht als politisch prioritäre Aufgabe aller EU-Institutionen vorantreiben...Schließlich wird die konsequente Durchführung von Folgenabschätzungen für neue Vorhaben ein wichtiges Element des deutschen Aktionsplans sein.“¹³

4. Prinzip der Diskontinuität

Das **Prinzip der (sachlichen) Diskontinuität** besagt, dass alle Gesetzentwürfe, die bis zum Ende einer Legislaturperiode nicht abgearbeitet sind, verfallen und bei Bedarf in

9 Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006 zum Thema „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“.

10 Impact Assessment Board.

11 EU-Nachrichten 43/06 vom 16.11.2006, http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/newsroom/eu_news/eu-nachrichten-43-web.pdf (Stand: 17.01.2007).

12 Aussage der Bundeskanzlerin im Europaausschuss des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 2006, http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2006/2006_282/01.html (Stand: 14. Dezember 2006).

13 Vgl. Präsidentschaftsprogramm 1. Januar – 30. Juni 2007, „Europa gelingt gemeinsam“, BT-Drs. 16/3680, S. 5.



das neu gewählte Parlament wieder eingebracht werden müssen. Dieser Grundsatz gilt im Deutschen Bundestag und in vielen nationalen Parlamenten der Europäischen Union (EU),¹⁴ **bislang aber nicht für das Europäische Parlament (EP).**

4.1. Diskontinuität im Deutschen Bundestag

Für den Deutschen Bundestag bestimmt Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG)¹⁵: „Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages.“ Hieraus folgt, dass sich das parlamentarische Geschehen nach Neuwahlen gegenüber der vorangegangenen Wahlperiode absetzt.¹⁶ Es herrscht zum einen **funktionelle Diskontinuität**, d. h. mit dem Ende der Wahlperiode erlischt das Mandat der bisherigen Abgeordneten (**personelle Diskontinuität**), und alle Gremien des Bundestages, deren Einrichtung und personelle Zusammensetzung auf einer Entscheidung des Bundestages beruhen, erlöschen (**institutionelle Diskontinuität**). Zum anderen ist das Prinzip der **sachlichen (oder „materiellen“) Diskontinuität** in § 125 S. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)¹⁷ niedergelegt: „Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt.“ Ausgenommen von diesem Prinzip sind gemäß

§ 125 S. 2 GOBT Petitionen und Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen (Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages).¹⁸

4.2. Diskontinuität im Europäischen Parlament

Die **personelle Diskontinuität des Europäischen Parlaments (EP)** ergibt sich aus Art. 190 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)¹⁹ und ergänzend aus dem diese Bestimmung konkretisierenden Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September

14 Scheerfer, Michael, „Merkel fordert Verfallsdatum für unerledigte EU-Gesetzesprojekte“, Handelsblatt vom 10. Mai 2005.

15 Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1; BGBl. III 100-1); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

16 Morlok, Martin, in: Dreier, Horst, Grundgesetz, Kommentar, Band 2, 2. Aufl., Tübingen 2006, Art. 39 Rn. 21.

17 In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3094).

18 Vgl. hierzu die Übersicht bei Ritzel, Heinrich/Bücker, Joseph/ Schreiner, Hermann, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Band 2, Neuwied, Stand: Juli 2003, § 125 GOBT Buchstabe c).

1976²⁰ (im Folgenden „Akt von 1976“). Gemäß Art. 190 Abs. 3 EGV werden die Abgeordneten auf fünf Jahre gewählt. Nach Art. 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 des Aktes von 1976 endet das Mandat des Abgeordneten mit Eröffnung der ersten Sitzung des EP nach jeder Wahl.

Art. 10 Abs. 4 des Aktes von 1976 begrenzt die „Befugnisse“ eines EP in zeitlicher Hinsicht auf seine Wahlperiode. „Befugnisse“ sind gemäß Art. 189 Abs. 1, 192 Abs. 1 EGV jedoch nur diejenigen, die dem EP nach dem EGV zustehen. Die durch den EGV eingeräumten Befugnisse bei der europäischen Rechtsetzung (z.B. im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung, Art. 251 EGV) machen das EP aber weder zum Hauptrechtsetzungsorgan der Gemeinschaft, noch besitzt es hiernach grundsätzlich formelle Initiativbefugnisse,²¹ Daher begründet das Ende der Wahlperiode des EP auch **keine (sachliche) Diskontinuität**.²² Ein ausdrücklicher Anknüpfungspunkt im EGV fehlt bislang. **Trotzdem** hat das EP - wohl in Überschreitung seines Selbstorganisationsrechts aus Art. 199 Abs. 1 EGV²³ - **dieses Prinzip in Art. 203 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung²⁴ (GO-EP) niedergelegt.**

Art. 203 GO-EP lautet:

„ (1) Am Ende der letzten Tagung vor den Wahlen gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 alle unerledigten Angelegenheiten des Parlaments als verfallen.

(2) Zu Beginn jeder Wahlperiode entscheidet die Konferenz der Präsidenten über die mit Gründen versehenen Anträge der Ausschüsse des Parlaments sowie der anderen Organe, die Prüfung der unerledigten Angelegenheiten von vorn zu beginnen oder fortzusetzen.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für Petitionen und für Texte, die keiner Beschlussfassung unterliegen. “

19 In der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. II S, 1253), zuletzt geändert durch den EU-Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 (BGBl. II 1408).

20 ABl. 1976 L 278/1; BGBl. 1977 II 734 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates v. 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (ABl. 2002 L 283/1; BGBl. 2003 II 811); in Kraft getreten in allen Mitgliedstaaten am 1.4.2004 (BGBl. II 520).

21 Hölscheidt, Sven, in: Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II, EUV/EGV, München, i. E.; Art. 190 EGV Rn. 16.

22 Hölscheidt, in: Grabitz, /Hilf, Art. 190 EGV Rn. 16.

23 Hölscheidt, in: Grabitz, /Hilf, Art. 190 EGV Rn. 16.

24 ABl. 2005 L 44/1 ff.

Das in Art. 203 Abs. 1 GO-EP verankerte Prinzip der Diskontinuität wurde bislang weder vom Rat noch von der Kommission anerkannt. **In der Praxis** werden daher **Rechtssetzungsverfahren nach der Wahl zum EP fortgeführt**.²⁵ Es hat sich allerdings folgender Kompromiss entwickelt: Zu Beginn der neuen Wahlperiode des EP erstellen Rat und Kommission Listen mit ihrer Ansicht nach noch nicht abgeschlossenen Verfahren. Das EP sieht dies als neue Befassung an. Soweit hierzu bereits in den Ausschüssen Beschlüsse gefasst worden sind, werden sie bestätigt.

4.3. Ziele der deutschen Ratspräsidentschaft

Im Zusammenhang mit der Frage nach weiterem Bürokratieabbau hat **Bundeskanzlerin Angela Merkel mehrfach die Einführung des Prinzips der Diskontinuität auf europäischer Ebene gefordert**.²⁶ Die Bundeskanzlerin führt hierzu aus, dass es in einem Europa mit einem starken EP-Rechtssetzungsprozess nicht sein könne, dass Richtlinien in Generaldirektionen der Kommission erarbeitet würden, die Jahrzehnte überlebten, unabhängig von den aktuellen politischen Entscheidungsträgern im EP.²⁷ Auch das führe zu der von vielen EU-Bürgern beklagten Überreglementierung.²⁸ Richtlinien, die von der Kommission vorgeschlagen, aber innerhalb einer parlamentarischen Periode nicht abgearbeitet würden, müssten verfallen und erneut in das Parlament eingebracht werden.²⁹

25 Hölscheidt, in: Grabitz, /Hilf, Art. 190 EGV Rn. 16.

26 Vgl. Abgabe einer Erklärung durch die Bundeskanzlerin vom 14. Dezember 2006 zur bevorstehenden deutschen Präsidentschaft im Rat der EU, BT-Plenarprotokoll 16/73, S. 7211; „Für die Türkei kann eine sehr, sehr ernste Situation entstehen“ – Die Kanzlerin zur Absage der Zypern-Gespräche – Interview mit Bundeskanzlerin Angela Merkel, Süddeutsche Zeitung vom 06. November 2006; Scheerfer, Michael, „Merkel fordert Verfallsdatum für unerledigte EU-Gesetzesprojekte“, Handelsblatt vom 10. Mai 2005; Schellenberger, Rouven, „Grundsätzliches aus den Schweizer Bergen – Bundeskanzlerin Angela Merkel eröffnet das Weltwirtschaftsforum in Davos“, Berliner Zeitung vom 26. Januar 2006; Berschens, Ruth/Rinke, Andreas, „Wir müssen unseren Wohlstand neu erkämpfen“ – Die designierte Bundeskanzlerin Angela Merkel zur künftigen Europapolitik - Handelsblatt vom 27. Oktober 2005.

27 Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel vom 11. Mai 2006, <http://www.bundesregierung.de>.

28 „Für die Türkei kann eine sehr, sehr ernste Situation entstehen“ – Die Kanzlerin zur Absage der Zypern-Gespräche – Interview mit Bundeskanzlerin Angela Merkel, Süddeutsche Zeitung vom 06. November 2006.

29 „Für die Türkei kann eine sehr, sehr ernste Situation entstehen“ – Die Kanzlerin zur Absage der Zypern-Gespräche – Interview mit Bundeskanzlerin Angela Merkel, Süddeutsche Zeitung vom 06. November 2006.